



MITGLIED IM DOSB
WWW.AFVD.DE

BUNDESWETTKAMPFORDNUNG (BWO)

Für alle Meisterschaften

BUNDESWETTKAMPFORDNUNG



INHALTSVERZEICHNIS:

A.	ALLGEMEINES	4
§ 1	Grundlagen	4
B.	TEILNAHMEBERECHTIGUNGEN MEISTERSCHAFTEN CVD	4
§ 2	Voraussetzungen für Squads.....	4
§ 3	Ausweispflicht/Passwesen	5
§ 4	Entzug der Startberechtigung	7
C.	MEISTERSCHAFTEN CVD	7
§ 5	Definition	7
§ 6	Wettkampfaufsicht.....	7
§ 7	Bodenbeschaffenheit	7
§ 8	Auftrittsfläche	8
§ 9	Wettkampfbereich	8
§ 10	Kategorien und Anzahl Starter	8
§ 11	Programm Präsentation	9
§ 12	Jury	9
§ 13	Qualifikation für Meisterschaften.....	9
§ 14	Anmeldung zu Cheerleading Meisterschaften	11
§ 15	Meldepflichten	12
§ 16	Startberechtigung bei Cheerleading Meisterschaften	13
§ 17	Bestimmung der Sieger und Vergabe von Meistertiteln	13
§ 18	Absagen von Meisterschaftsteilnahmen	14
D.	SONSTIGE CHEERLEADING MEISTERSCHAFTEN UND CHEERLEADING WETTKÄMPFE	14
§ 19	Definition	14
§ 20	Antrag.....	14
§ 21	Absprachen/Sonderregelungen	15
§ 22	Wettkampfaufsicht.....	15
E.	TEILNAHME AN AUSWAHLTEAMS	15
§ 23	Allgemeines.....	15
§ 24	Auswahlkriterien.....	15
§ 25	Pflicht zur Teilnahme an Auswahlteams	16
§ 26	Konflikt verschiedener Auswahlteams	16
§ 27	Nominierung von Athleten bei Doping-Sperre.....	16
	Wird ein Cheerleader wegen eines Doping-Verstoßes gesperrt, kann er/ sie nicht für Deutschland nominiert werden.	16
F.	ALLGEMEINES VERHALTEN VON SQUADS, CHEERLEADERN UND OFFIZIELLEN	16
§ 28	Verhalten während des Sports.....	16
§ 29	Verhalten ausserhalb des Sports	17
G.	STRAFEN	17
§ 30	Strafen.....	17
§ 31	Strafkatalog	17
§ 32	Sperrn	18
H.	RECHTSWEG	19
§ 33	Rechtszug	19
I.	UNWIRKSAMKEIT	19
J.	BEKANTMACHUNG UND SONSTIGES	20

BUNDESWETTKAMPFORDNUNG



Mitglied im DOSB

TABELLENÜBERSICHT:

Tabelle 1 Kategorien.....	
Tabelle 2 Zusätzliche Meldungen	
Tabelle 3 Strafen	18
Tabelle 4 Sperren	19

A. ALLGEMEINES

§ 1 Grundlagen

Alle Meisterschaften von Vereinen, Teams und Squads, die dem American Football Verband Deutschland e.V. (AFVD) sowie dessen Landesfachverbänden angehören, werden nach der Bundeswettkampfordnung (BWO) und dem Regelhandbuch in der jeweils gültigen Fassung ausgetragen.

Zur Regelung des Doping-Verbotes gilt die Anti-Doping Verordnung des AFVD in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die Landesfachverbände können neben der Bundeswettkampfordnung für ihren Zuständigkeitsbereich eigene Landeswettkampfordnungen erlassen.

Diese dürfen der gültigen Bundeswettkampfordnung nicht widersprechen.

Die **Wettkampfperiode beginnt am 01.12.** eines Jahres **und endet am 30.09.** des darauffolgenden Jahres.

B. TEILNAHMEBERECHTIGUNGEN MEISTERSCHAFTEN CVD

§ 2 Voraussetzungen für Squads

Die Teilnahmeberechtigung für Deutsche Meisterschaften ergibt sich aus dem Qualifikationsmodus.

a. **Lizenzierte Trainer Cheerleading**

Jeder an Meisterschaften teilnehmende Verein und/oder Abteilung muss mindestens einen qualifizierten Cheerleading Trainer/in durch eine Lizenz des AFVD bzw. den Beginn der Ausbildungsreihe nachweisen können. Bei Neugründungen eines Cheerleadersquads oder dem Neueintritt eines Vereines/Squads in einen Landesfachverband kann der Landesfachverband Ausnahmegenehmigungen für die Landesmeisterschaft erteilen. Wird der Nachweis nicht erbracht, wird eine Strafe (§§ 31 ff) ausgesprochen.

b. **Regelschulungsnachweis**

Für jedes an Meisterschaften teilnehmende Squad ist die Teilnahme an einer Regel- oder Juryschulung erforderlich. **Pro Altersklasse muss mindestens ein Teilnehmer an einer Regelschulung nachgewiesen werden, ausgenommen aktuell lizenzierte Juroren.** Die Lizenzen bzw. Ausbildungen und Regelschulungsnachweise müssen für jede Wettkampfperiode erneuert werden. Bei Neugründungen eines Cheerleadersquads oder dem Neueintritt eines Vereines/Squads in einen Landesfachverband kann der Landesfachverband Ausnahmegenehmigungen für die Landescheerleadermeisterschaft erteilen.

Wird der Nachweis nicht erbracht, wird eine Strafe (siehe § 31 Strafkat-
alog) ausgesprochen.

2. Für Landesmeisterschaften gilt, dass der Landesfachverband in seiner Wettkampfordnung abweichende Regelungen treffen kann.

Abweichende Regelungen müssen vom jeweiligen Landesfachverband an den die AFVD Geschäftsstelle schriftlich bis zum 01.12. gemeldet werden. Für die Qualifikation und die Teilnahme an der Deutschen Meisterschaft gibt es keine abweichenden Regelungen

§ 3 Ausweispflicht/Passwesen

1. Regelungen für Meisterschaften

Jeder aktiv teilnehmende Cheerleader einer Meisterschaft muss sich mit einem gültigen Cheerleaderpass ausweisen, der mindestens folgende Angaben enthält:

- Lichtbild
- Name, Vorname
- Ausnahmekennzeichnung
- Geburtsdatum
- Gültigkeitsvermerk
- Vereinsname
- Jeweiliger Landesfachverband
- Vermerk über die Altersklasse und Altersgruppe (U14 oder U17 der Altersklasse Jugend)

a. Passeigentum

Die Cheerleaderpässe sind Eigentum des AFVD und des jeweiligen Landesfachverbandes. Sie sind jedoch von den Vereinen sorgfältig aufzubewahren. Eine Aufbewahrung durch Cheerleader ist nicht statthaft. Nicht mehr benötigte oder nicht verlängerte Cheerleaderpässe sind umgehend an die zuständige Passstelle zurückzusenden.

b. Ausstellungsfristen

Der Antrag auf Erteilung von Cheerleaderpässen muss unter Beifügung aller erforderlichen Unterlagen rechtzeitig vor der Meisterschaft, in der eine Mitwirkung vorgesehen ist, bei der zuständigen Passstelle eingehen. Nach Abschluss der Wettkampfperiode sind die Cheerleaderpässe an die zuständige Passstelle der Landesfachverbände zurückzusenden.

c. Antragsverfahren für Cheerleaderpässe

Die Cheerleaderpassanträge sowie Anträge auf Verlängerung werden von den Vereinen direkt an die zuständige Passstelle der Landesfachverbände geschickt. Die Vereine haben die Angaben ihrer Mitglieder zu überprüfen und sind für die Richtigkeit der in den Passanträgen gemachten Angaben. Die Vereine sind verpflichtet, mit dem

Antrag für Cheerleaderpässe ein aktuelles ärztliches Sporttauglichkeitsattest vorzulegen, wenn der Cheerleader nicht volljährig ist. Das Attest ist einmalig innerhalb jeder Altersgrenze oder bei einem Vereinswechsel vorzulegen. Bei Zweifeln an der Sporttauglichkeit kann die Passstelle die Untersuchung durch einen Amts- oder Verbandsarzt anordnen. Die Kosten der Untersuchung trägt der jeweilige Verein.

d. Missbrauch des Cheerleaderpasses

Jeder Missbrauch eines Cheerleaderpasses wird bestraft. Die Vereine haften für die Richtigkeit der auf dem Pass vermerkten Eintragungen, soweit sie auf Angaben beruhen, die der Verein zu machen hat. Die Vereine haben die Angaben ihrer Mitglieder zu überprüfen.

e. Ausländerregelung

Pro Squad darf nur eine Person mit der Staatsangehörigkeit aus pro-Cheerleading orientierten Ländern (USA, Kanada, Japan) starten. Diese Person muss auf dem gültigen Cheerleaderpass mit der Ausnahmekennzeichnung A gekennzeichnet sein (Ausnahme: Diese Person hat länger als fünf Jahre ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland und weist dies nach).

f. Wechselbestimmungen

Der Wechsel eines Squads (z.B. zu einem anderen Verein) ist nur ausserhalb aktuellen der Wettkampfperiode, also zwischen dem 1.10. und 30.11. möglich. Sollte der Wechsel später stattfinden, ist eine Freigabe des abgebenden Vereines erforderlich, ansonsten ist eine Startberechtigung auf der Meisterschaft nicht zulässig. Fusionen von Vereinen sind keine Wechsel.

Ein Wechsel für einzelne Cheerleader ist zwischen dem 01.10. bis zum 30.11. des jeweiligen Jahres möglich. Ab dem 01.12. für die Dauer der Wettkampfsaison ist der Wechsel einzelner Cheerleader nur mit Freigabe des abgebenden Vereins möglich.

g. Cheergemeinschaften

Für eine volle Wettkampfperiode können sich mehrere Vereine und Squads zu einer Mannschaft zusammenschliessen, sofern alle beteiligten Vereine und Abteilungen diesem Vorgehen schriftlich zustimmen. Diese Vereinbarung ist den zuständigen Landessportfachverbänden, den zuständigen Passstellen und dem AFVD fristgerecht zu Beginn der Wettkampfperiode zuzustellen und kann nicht in der beantragten Wettkampfperiode verändert werden.

h. Grundsätzliche Passverweigerungsgründe

Die Ausstellung eines Cheerleaderpasses kann ganz oder befristet verweigert werden, wenn der Antragsteller in einem anderen Sport-

fachverband des Deutschen Olympischen Sport Bundes DOSB wegen schwerwiegender Delikte gesperrt ist, ausgeschlossen wurde oder sich dem Ausschluss oder dem Verbandsstrafverfahren durch Austritt entzogen hat.
Über die Verweigerung der Passausstellung entscheidet die zuständige Stelle.

i. Gebühren

Die Gebühr für die Ausstellung/Verlängerung eines Cheerleaderpasses wird durch den jeweiligen Landesverband festgesetzt. Es wird Seitens des AFVD ein Betrag von mindestens 8,00 € empfohlen.

§ 4 Entzug der Startberechtigung

a. Aktivitäten ausserhalb des AFVD

Cheerleader, Juroren, Trainer und Mitglieder von Vereinen der Mitgliedsverbände des AFVD, die an Cheerleading Wettkämpfen oder Aktivitäten im Cheerleading ausserhalb des Sportbetriebs des AFVD teilnehmen wollen, bedürfen hierzu einer Genehmigung. Der Antrag ist schriftlich mit Formular drei Wochen vor dem geplanten Termin bei der AFVD Geschäftsstelle zu stellen. Gleiches gilt für die Mitwirkung an der Vorbereitung und Durchführung derartiger Veranstaltungen.

Über Genehmigungsanträge entscheidet das nach Satzung bzw. Geschäftsverteilungsplan zuständige geschäftsführende Organ des Bundesverbandes. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Veranstaltung den Interessen des Verbandes widerspricht.

C. MEISTERSCHAFTEN CVD

§ 5 Definition

Meisterschaften sind Veranstaltungen vom American Football Verband Deutschland e.V. (AFVD) sowie dessen Landesfachverbänden.

§ 6 Wettkampfaufsicht

Für die Deutschen Cheerleading Meisterschaften obliegt die Wettkampfaufsicht im Auftrag des AFVD Präsidiums der Bundessportkommission.

§ 7 Bodenbeschaffenheit

a) Landesmeisterschaften

Aus Sicherheitsgründen müssen die Wettkämpfe in der Oberkategorie Cheer auf Matten stattfinden.

Für die Oberkategorie Dance sollte ein glatter Untergrund (Dance-Boden) zur Verfügung stehen.

b) Deutsche Meisterschaft

Die Kategorien Partner- und Group Stunt werden auf Matten durchgeführt.

Die Kategorie Cheer wird auf einem Schwingboden durchgeführt.

Die Kategorie Dance wird auf einem Danceboden durchgeführt.

§ 8 Auftrittsfäche

Die Größe der Auftrittsfäche beträgt 14 x 14 Meter und wird durch weiße Markierungen auf 12 x 12 Meter begrenzt. Ebenso muss die Wettkampffäche mittig markiert sein.

In den Einzelkategorien beträgt die Wettkampffäche mindestens 6 x 14 Meter

Während des laufenden Wettkampfes dürfen nur die aktiven Teilnehmer des jeweiligen Squads, deren Spotter und ggf. Jury und Wettkampfaufsicht (bzw. durch die Wettkampfaufsicht autorisierte Personen) die Auftrittsfäche betreten. Verstoß siehe Strafenkatalog.

§ 9 Wettkampfbereich

Der Wettkampfbereich umfasst neben der Auftrittsfäche

- den Jurybereich, der vom Zuschauerbereich abgesperrt sein muss und mindestens 3 Meter von der Auftrittsfäche entfernt sein muss
- einen Aufenthaltsbereich für die Teilnehmer, in der sie bei offener Wertung auf das Wettkampfergebnis warten können
- einem Bereich, in dem die Trainer das aktuelle Programm verfolgen können

§ 10 Kategorien und Anzahl Starter

Folgende Kategorien und Oberkategorien sind definiert:

Kategorien	Oberkategorie	Sportart
Cheer	Cheer	Cheerleading
Group Stunt		
Partnerstunt		
Cheer Dance	Dance	
Pom Dance		
Urban Cheer		
Double Dance		

Kategorien	Minimum Anzahl an Startern	Maximale Anzahl an Startern
Cheer	8	25
Cheer Dance/ Pom Dance / Urban Cheer	5	25
Group Stunt	4	5
Partner Stunt / Double Dance	2	2

§ 11 Programm Präsentation

Die präsentierten Programme müssen für Familien geeignet sein. Dazu muss eine passende Musik und Choreografie verwendet werden. Squads die zweideutige, vulgäre oder geschmacklose Bewegungen, Worte und/ oder Musik benutzen, müssen mit Strafen und/ oder Punktabzug rechnen.

§ 12 Jury

Nur durch den Bundesverband lizenzierte Juroren dürfen Landes- und Deutsche Meisterschaften werten.

Eine Jury besteht entweder aus

- 5 Wertungsjuroren
- 1 Hauptjuror
- 1 Juror für die Eingabe
- 1 Eingabehelfer (bei Bedarf)

oder aus

- 3 Wertungsjuroren
- 1 Hauptjuror
- 1 Juror für die Eingabe
- 1 Eingabehelfer (bei Bedarf)

Der Eingabehelfer benötigt keine Lizenz als Juror.

§ 13 Qualifikation für Meisterschaften

1. Allgemeine Regelungen

1.1. Für die Qualifikation zur Deutschen Meisterschaft (DCM) gilt:

1. Alle Squads, deren Verein Mitglied eines Landesfachverbandes ist, qualifizieren sich über eine Teilnahme an den jeweiligen Landesmeisterschaften für die Deutsche Cheerleading Meisterschaft.

Diese Squads bestätigen mit ihrer Anmeldung, dass sie

nicht Mitglied in einem mit dem AFVD und/ oder dessen Landesverbänden konkurrierenden Organisation oder Verbandes sind. Sie müssen ungekündigtes Mitglied in einem Landesfachverband des AFVD sein und sich in ungekündigtem Mitgliedsstatus befinden,

2. nicht aufgrund sportrechtlicher Verstöße gesperrt sind.
3. Sie verpflichten sich gleichzeitig, bei Erreichen der Qualifikation an den jeweiligen Deutschen Cheerleading Meisterschaft teilzunehmen.

Eine Abweichung muss bereits bei Anmeldung zum jeweiligen Qualifikationswettbewerb angegeben werden, oder das Squad rechtzeitig abgemeldet werden (Ausnahme: Anmeldung zu einer offenen Klasse).

Die Startberechtigung erteilt im Auftrag des AFVD Präsidiums die Bundessportkommission.

- 1.2. Mit der Anmeldung zur Landesmeisterschaft, spätestens zum 01. Februar, erkennen alle Squads, die sich zu einer Landesmeisterschaft angemeldet haben unabhängig davon, ob sich ein Squad für die DCM qualifiziert, die Regelungen dieser Bundeswettkampfordnung an.
- 1.3. Die verbindliche Anmeldung, muss spätestens 3 Wochen vor der DCM, mit dem Formular der namentlichen Meldeliste (maschinell ausgefüllt) abgegeben werden. Die Anmeldung erfolgt elektronisch bei der AFVD Geschäftsstelle.

Die Rechnungsstellung über die Anmeldegebühr erfolgt auf der Basis der Anzahl der Personen auf der namentlichen Meldeliste. Bei Nichtteilnahme trotz sportlicher Qualifikation oder nach erfolgter Anmeldung wird die Anmeldegebühr nicht zurückerstattet.

Wurde die Anmeldegebühr noch nicht bezahlt, ist sie bei Nichtteilnahme trotz sportlicher Qualifikation dennoch zu bezahlen. Gibt der Verein keine Anmeldung ab, so wird zur Berechnung der nachzuzahlenden Anmeldegebühr die Personenzahl bei der Landesmeisterschaft herangezogen. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung der Anmeldegebühr.

2. Qualifikationen Deutsche Cheerleader Meisterschaft (DCM)

Über die jeweiligen Landesmeisterschaften der Mitgliedsverbände qualifizieren sich die Squads für die Deutsche Cheerleader Meisterschaft:

Den Qualifikationsmodus beschließt das AFVD Präsidium zum 31.12. des Jahres bevor die Landes- und Deutschen Meisterschaften stattfinden.

2.1. Anmeldegebühren

Über die Höhe der Anmeldegebühr entscheidet das AFVD Präsidium.

Aktive, Betreuer und alle sonstigen auf der Meldeliste genannten Personen zahlen je Nennung mehrfach Anmeldegebühr. Eine Ermäßigung findet nicht statt.

3. Internationale Meisterschaften

Für internationale Meisterschaften gelten die Qualifikationsbestimmungen der internationalen Verbände.

4. Wettkampfdurchführung

Auf der Deutschen Meisterschaft erfolgt die Punktvergabe durch offene Wertung.

Im Falle einer Qualifikation für die Deutschen Cheerleading Meisterschaften innerhalb der Kategorien Partnerstunt, Group Stunt und Doubledance, ist diese Qualifikation personengebunden. Das Austauschen von Startern ist nicht erlaubt.

Termin und Ort der Deutschen Cheerleading Meisterschaft werden durch das Präsidium des AFVD festgelegt und sollten bis zum 01. Dezember des Vorjahres bekannt gegeben werden.

§ 14 Anmeldung zu Cheerleading Meisterschaften

Bei der Anmeldung zu den Landes- und Deutschen Cheerleading Meisterschaften muss jedes teilnehmende Squad durch eine unterschriftsberechtigte Person des Vereines schriftlich erklären, dass die gültige Bundeswettkampfordnung und das Regelwerk bekannt und anerkannt sind.

1. Eine Startberechtigung wird verweigert, wenn der Verein Mitglied in einem mit dem AFVD und/ oder dessen Landesverbänden konkurrierenden Organisation oder Verbandes sind. Sie müssen ungekündigtes Mitglied in einem Landesfachverband des AFVD sein und sich in ungekündigtem Mitgliedsstatus befinden.

Bestehen offene unbeglichene Forderungen eines Vereines gegenüber einem Landesfachverband des AFVD oder dem AFVD selbst – aus welchem Rechtsgrund auch immer – so besteht kein Startrecht, solange die Forderungen nicht beglichen sind. Wird die Forderung nach Ablauf von Melde- oder Anzeigefristen beglichen, so kann eine nachträgliche Zulassung erfolgen.

Jeder teilnehmende Cheerleader einer Deutschen Cheerleading Meisterschaft muss sich mit einem gültigen Cheerleaderpass ausweisen.

Bei den Cheerleading Meisterschaften werden entsprechende Passkontrollen durchgeführt. Passkontrollen können auch während der Meisterschaft vorgenommen werden.

§ 15 Meldepflichten

Bis zum 01.12. des laufenden Jahres muss der Landesfachverband Ort und Termin seiner Landesmeisterschaft über die AFVD Geschäftsstelle der CVD melden und die Jurybestellung beantragen.

Alle Cheerleading Landesmeisterschaften sollten bis spätestens dem ersten Wochenende im April eines jeden Jahres stattgefunden haben.

Gleichzeitig ist der Ansprechpartner für die organisatorischen Absprachen bzgl. Juryeinsatz zu benennen.

Bis zum 01.12. müssen die/der Landesbeauftragte die startenden Squads mit:

- Team Name bzw. Namen
- Kategorie
- Altersklasse und Altersgruppe

an die AFVD Geschäftsstelle melden. Änderungen nach dieser Frist sind unverzüglich an die AFVD Geschäftsstelle weiterzugeben. Starter die sich nicht für die Deutschen Cheerleading Meisterschaften qualifizieren können, müssen auf der Meldung entsprechend gekennzeichnet werden.

Der Landesfachverband muss mit der Meldung der Starter angeben, ob die Vergabe des Landesmeistertitels auch an Vereine, die nicht Mitglied des Landesfachverbandes sind, erfolgen soll, sofern Starter zugelassen sind, die nicht Mitglied des Landesfachverbandes sind. Diese Starter können sich nicht auf die Deutsche Meisterschaft qualifizieren.

Bis zum 01.12. muss der Landesverband bei der AFVD Geschäftsstelle die Jurybestellung beantragen. Hierbei ist anzugeben, ob mehr als eine einfache Jury benötigt wird.

Die namentlichen Meldungen aller Teammitglieder des Squads zu den Landesmeisterschaften sind spätestens 3 Wochen vor dem Meisterschaftstermin schriftlich an die zuständige Stelle des jeweiligen Landesfachverbandes zu senden. Die namentlichen Meldungen zu den Deutschen Cheerleading Meisterschaften sind spätestens 3 Wochen vor dem Meisterschaftstermin schriftlich an die AFVD Geschäftsstelle zu senden.

Eine verspätete oder fehlende Einsendung zieht eine Geldstrafe nach sich.

Die Richtigkeit der namentlichen Meldung der Teilnehmer muss von einem Vereinsverantwortlichen (Vorstandsmitglied oder Abteilungsleiter) bestätigt werden.

Bei Deutschen Meisterschaften muss einer der gemeldeten Trainer den Nachweis erbringen, im Besitz der gültigen Trainer-C-Lizenz Cheerleading zu sein.

Die zu meldenden Personen sind im Regelhandbuch aufgeführt.

Spätere Änderungen im Sinne von Streichungen sind in allen Kategorien möglich. Für die zu streichenden Aktiven ist die Vorlage eines entsprechenden Attestes erforderlich. Siehe §§ 31 Strafkatalog .

Der Programmablaufbogen muss maschinengeschrieben am Tag der Meisterschaft über die Wettkampfleitung (bei der Registrierung) an die Hauptjurorin des Tages abgegeben werden. Das Fehlen des Programmablaufbogens zieht eine Geldstrafe nach sich. (siehe §33)

Der Landesfachverband ist verpflichtet, die namentlichen Meldelisten für die Kategorien Partnerstunt, Group Stunt und Double Dance innerhalb von 14 Tagen nach der Meisterschaft, durch die die Qualifikation zu den Deutschen Meisterschaften erfolgt, an die AFVD Geschäftsstelle zu senden. Erfolgt die entsprechende Meldung nicht, so wird dem betroffenen Squad die Startberechtigung entzogen.

§ 16 Startberechtigung bei Cheerleading Meisterschaften

Die Erteilung der Startberechtigung bei Cheerleading Landesmeisterschaften erfolgt durch die zuständigen Stellen des jeweiligen Landesfachverbandes, bei Deutschen Cheerleading Meisterschaften im Auftrag des AFVD Präsidiums durch die Bundessportkommission. Über die Erteilung der Startberechtigung ist auf den Meldelisten ein Vermerk anzubringen. Die Überprüfung der Startberechtigung am Tage der Deutschen Cheerleading Meisterschaft erfolgt durch die zuständige Stelle des AFVD durch den Abgleich der Meldelisten und der Identifikationspapiere.

§ 17 Bestimmung der Sieger und Vergabe von Meistertiteln

Sieger einer Wertungskategorie ist dasjenige Squad, das von der Jury die höchste Punktzahl erhält. Bei Punktegleichstand von mehreren Squads in einer Wertungskategorie werden die Technikbewertungen der mittleren Wertungsjuroren für die Platzierung berücksichtigt. Reicht auch dieses Kriterium nicht aus, so werden die Technikbewertungen aller Juroren herangezogen. Ergibt sich dadurch noch keine Entscheidung, werden die Rankinglisten aller Wertungsjuroren für die Ermittlung der Platzierung herangezogen.

Die jeweiligen Eingabepersonen des Tages sind verpflichtet, die Ergebnisse der Cheerleading Meisterschaften innerhalb von 24 Stunden an die

AFVD Geschäftsstelle zu melden, inklusive der offenen Klassen und disqualifizierter Squads. Bei Squads, die nicht angetreten sind, ist dazu ein Vermerk zu machen.

§ 18 Absagen von Meisterschaftsteilnahmen

Absagen von Meisterschaftsteilnahmen sind nur bei Vorliegen höherer Gewalt möglich. Die Absage muss unverzüglich, schriftlich unter Angabe der Gründe durch den Vorstand des Hauptvereins erfolgen.

Die Frist zur Vorlage von entsprechenden Attesten beträgt fünf Kalendertage ab eintreten des Ereignisses, auf Grund dessen die Absage erfolgt. Bei Cheerleading Landesmeisterschaften erfolgt die Absage gegenüber dem Landesfachverband, bei Deutschen Cheerleading Meisterschaften an die AFVD Geschäftsstelle. Siehe Strafenkatalog

Höhere Gewalt ist insbesondere nicht:

- Ausscheiden der Trainerin/des Trainers
- Austritte von Mitgliedern des Squads
- Abmeldung der Abteilung durch den Hauptverein
- Auflösung eines Squads aus disziplinarischen Gründen
- Verspätete Anreise zum Wettkampfort

D. SONSTIGE CHEERLEADING MEISTERSCHAFTEN UND CHEERLEADING WETTKÄMPFE

§ 19 Definition

Sonstige Cheerleading Meisterschaften und/oder Cheerleading Wettkämpfe sind Veranstaltungen von

- Vereinen/Organisationen
- Sonstigen nicht gemeinnützigen Veranstaltern

auch wenn diese nicht Mitglied des AFVD oder eines Landesfachverbandes sind.

Diese sonstigen Cheerleading Meisterschaften und/oder Cheerleading Wettkämpfe bedürfen der Genehmigung durch den AFVD.

Eine Qualifikation auf weitere Cheerleading Meisterschaften, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des AFVD und/oder des Europa- bzw. Weltverbandes fallen, bedarf einer gesonderten Genehmigung durch des nach aktuellem Geschäftsplan zuständigen Mitglied der Bundessportkommission.

§ 20 Antrag

Genehmigungsanträge für offene Cheerleading Meisterschaften müssen in schriftlicher Form an die AFVD Geschäftsstelle gestellt werden.

Über die Genehmigungsanträge entscheidet die Bundessportkommission auf Empfehlung des zuständigen Landesfachverbandes, dessen Zuständigkeit sich aus der Anschrift des Veranstaltungsortes ergibt.

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Veranstaltung den Interessen des Bundesverbandes widerspricht.

Genehmigungsanträge müssen mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin beim zuständigen Landesfachverband eingegangen sein (Posteingang), dessen Zuständigkeit sich aus der Anschrift des Veranstaltungsortes ergibt.

Genehmigungsanträge, die eine Jury Bestallung des AFVD beinhalten, müssen mindestens 8 Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin beim zuständigen Landesfachverband eingegangen sein (Posteingang), dessen Zuständigkeit sich aus der Anschrift des Veranstaltungsortes ergibt.

§ 21 Absprachen/Sonderregelungen

Absprachen und Sonderregelungen für offene Cheerleading Meisterschaften müssen in schriftlicher Form an die AFVD Geschäftsstelle gestellt werden.

Die Informationen über genehmigte Absprachen und Sonderregelungen müssen vom Veranstalter der offenen Cheerleading Meisterschaft an die startenden Vereine, Squads und Cheerleader weitergeleitet werden.

§ 22 Wettkampfaufsicht

Die Wettkampfaufsicht und -leitung erfolgt durch den Veranstalter der Meisterschaft. Der AFVD kann einen Wettkampfbeobachter entsenden.

E. TEILNAHME AN AUSWAHLTEAMS

§ 23 Allgemeines

Squads, die aus Cheerleadern verschiedener Vereine bestehen, können untereinander mit Genehmigung des AFVD, an Cheerleading Meisterschaften und/oder Cheerleading Wettkämpfen teilnehmen. Cheerleading Meisterschaften und Cheerleading Wettkämpfe mit Nationalmannschaften unterstehen dem AFVD.

Die Zuständigkeit bei Cheerleading Meisterschaften und/oder Cheerleading Wettkämpfen für Auswahlteams liegt beim AFVD.

Grundsätzlich sollen nur Landesfachverbände gegen Landesfachverbände, Kreise gegen Kreise und Städte gegen Städte antreten. Ausnahmen sind nur aufgrund besonderer Genehmigung durch den AFVD zulässig.

§ 24 Auswahlkriterien

Für Auswahlwettbewerbe dürfen nur solche Cheerleader berücksichtigt werden, die aufgrund Ihrer Ausbildung und Ihres Charakters in der Lage sind, die an sie gestellten Anforderungen zu erfüllen.

§ 25 Pflicht zur Teilnahme an Auswahlteams

Die Vereine sind verpflichtet, ihre Cheerleader zum Zweck der Sichtung und der Kadermaßnahmen zur Verfügung zu stellen.

Die Aufforderung zur Teilnahme erfolgt schriftlich an den betreffenden Cheerleader oder den betreffenden Verein.

Absagen von ausgewählten Cheerleadern sind durch den Cheerleader der zuständigen Stelle unter Angabe von Gründen (z. B. Attest usw.) unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Ein Cheerleader wird mit einer Sperre oder Geldstrafe bestraft, wenn er einem Auswahlteam oder einer Massnahme ohne Absage fernbleibt.

Vereine, die Cheerleader davon abhalten, dem Ruf einer Instanz zu Auswahlteams oder Ausbildungskursen Folge zu leisten, werden mit einer Geldbusse belegt und können gesperrt werden.

§ 26 Konflikt verschiedener Auswahlteams

Wird ein Cheerleader von mehr als einer Instanz für ein Auswahlteam an ein und demselben Tage angefordert, so haben die nach geordneten Instanzen den Cheerleader für die Auswahl der höheren Instanz freizugeben.

§ 27 Nominierung von Athleten bei Doping-Sperre

Wird ein Cheerleader wegen eines Doping-Verstoßes gesperrt, kann er/sie nicht für Deutschland nominiert werden.

Eine Einzelfallprüfung für die jeweilige Mannschaft kann durch das zuständige Präsidiumsmitglied und die sportliche Leitung erfolgen.

F. ALLGEMEINES VERHALTEN VON SQUADS, CHEERLEADERN UND OFFIZIELLEN

§ 28 Verhalten während des Sports

Von allen Cheerleadern wird während der Ausübung des Sports strenge Selbstbeherrschung und Achtung vor den Vertretern des Verbandes und seiner Unterorganisationen, vor der Jury, vor den Gegnern und Zuschauern verlangt. Streng verboten sind daher:

- a. Tätlichkeiten und Beleidigungen gegen Jury, Gegner und Zuschauer.
- b. Kritisieren der Anordnungen und Entscheidungen der Jury.
- c. Aufreizende Bemerkungen, gleichgültig an wen sie gerichtet sind.
- d. Lügnerisches Verhalten und unwahre Angaben,
- e. Eigenmächtiger Programmabbruch.
- f. Fehlverhalten von Offiziellen, Wettkampfleitung und Personen, die mit dem Wettkampf/der Meisterschaft zu tun haben.

Vorgenannte Vergehen können neben den durch die Wettkampfaufsicht verhängten Strafen, durch die Organe mit Sperren, in besonders schweren Fällen durch zeitlichen und dauernden Ausschluss bestraft werden.

Wird ein Cheerleader oder eine andere Person, die den Regeln unterliegt, durch die Wettkampfleitung vom weiteren Cheerleading Wettkampf/von weiterer Cheerleading Meisterschaft ausgeschlossen, so muss dies mit Begründung auf dem **Wettkampfbereichsbogen** vermerkt werden.

Der Cheerleaderpass ist sofort durch den betreffenden Verein der zuständigen Stelle zuzusenden. Bei verspäteten Einsenden oder Nichteinsenden wird eine Strafe verhängt.

Der Cheerleader ist automatisch mindestens für die nächste Landes- und/oder Deutsche Cheerleading Meisterschaft gesperrt.

Fehlverhalten von Offiziellen, Wettkampfleitung oder Personen, die mit der Cheerleading Meisterschaft/ dem Cheerleading Wettkampf zu tun haben, wird ebenso geahndet.

§ 29 Verhalten ausserhalb des Sports

Auch ausserhalb der Ausübung des Sportes wird von allen Vereinsmitgliedern und Offiziellen die Wahrung des sportlichen Anstandes und der sportlichen Disziplin, insbesondere die Befolgung aller satzungsgemässen Anordnungen der Verwaltungsorgane, sowie Wahrhaftigkeit bei Auskünften verlangt.

Dies gilt auch für Äusserungen in der Presse und elektronischen Medien (Internet) für die ein Verein presserechtlich die Verantwortung trägt.

G. STRAFEN

§ 30 Strafen

Für die Festsetzung von Punktabzügen oder Disqualifikationen von Squads ist die jeweilige Jury einer Meisterschaft zuständig, für sonstige Strafen die zuständigen Stellen der Landesfachverbände, bei Deutschen Cheerleading Meisterschaften die des AFVD.

§ 31 Strafkatalog

Vergehen	Von	Bis
a. Tätlichkeiten gegenüber der Jury	50,00€	500,00 €
b. Tätlichkeiten gegenüber Teilnehmern	50,00€	500,00 €
c. Beleidigungen gegenüber der Jury	50,00€	500,00 €
d. Beleidigungen gegenüber Teilnehmern	50,00€	500,00 €
e. Verstoss gemäss §20 Missachtung der Interessen des AFVD	100,00€	5.000,00 €

BUNDESWETTKAMPFORDNUNG



f. Vernachlässigung des Hallenordnungsdienstes oder mangelnder Schutz der Jury / der auftretenden Squads	50,00€	500,00 €
g. Nichtzahlung eines Jurors		250,00 €
h. Fehlverhalten von Vereinsoffiziellen	50,00€	500,00 €
i. Verstoss gegen die Anti-Doping-Verordnung	50,00€	500,00 €
j. Nichteinhaltung von An-/ Abmeldepflichten und -fristen Meisterschaften CVD Landesmeisterschaft Deutsche Meisterschaft	50,00 € 100,00€	
k. Nichtabstellung von Cheerleadern an Massnahmen für Auswahlteams	500,00€	
l. Passmissbrauch	500,00€	
m. Fristüberschreitung bei Einreichen pro namentlichen Meldungen	100,00€	
n. Fristüberschreitung bei Vorlage des Trainernachweises	100,00€	
o. Fristüberschreitung bei Vorlage des Nachweises über den Besuch der Regelschulung (Jurylizenz)	100,00€	
p. Nicht Vorlage eines Attests (bei Streichung von Aktiven von der namentlichen Meldeliste) pro Aktiven	50,00€	
q. Das Betreten der Wettkampffläche pro Person, die keine Berechtigung hat	50,00€	
r. Verspätetes/nicht Einreichen des Programmablaufbogens	50,00€	

Tabelle 1 Strafen

§ 32 Sperren

Vergehen	Von einschließlich	Bis einschließlich
a. Tätlichkeit	nächster Landesmeisterschaft	Lebenslang
b. unsportliches Verhalten	Disqualifikation für laufende Landesmeisterschaft	Disqualifikation für nächste Landesmeisterschaft
c. Jurybeleidigungen	Disqualifikation für laufende Landesmeisterschaft	Disqualifikation für nächste Landesmeisterschaft
d. Nichtteilnahme an einer DCM oder einem internationalen Wettkampf ohne triftigen Grund	laufende Meisterschaft	nächster Landesmeisterschaft
e. Verstoss gegen Sperrstrafen	der nächsten Landesmeisterschaft	
f. Wiederholung innerhalb zwei Landesmeisterschaften	der nächsten Landesmeisterschaft	Lebenslang

g. Offene Forderungen des Landes- und/oder Bundesverbandes	laufende Meisterschaft	
h. Nichtzahlung von Geldstrafen	nächster Landesmeisterschaft	
i. Nichtteilnahme eines Cheerleaders an Massnahmen eines Auswahlteams	nächster Landesmeisterschaft	nächster Deutschen Meisterschaft
j. Nichteinhaltung der Ausländerregelung	Disqualifikation für laufende Meisterschaft	Entzug Starterlaubnis für laufende Meisterschaft
k. Nicht Vorlage eines Attests bei Streichung von Aktiven von der namentlichen Meldeliste	Disqualifikation für laufende Meisterschaft	Entzug Starterlaubnis für laufende Meisterschaft
l. Nicht Vorlage der namentlichen Meldeliste bei Group- und Partnerstunts durch den zuständigen Sportfachverband	Entzug der Starterlaubnis laufende Meisterschaft	
m. Nicht Vorlage der namentlichen Meldeliste am Tag des Wettkampfes	Entzug der Starterlaubnis laufende Meisterschaft	
n. Nicht Vorlage der Trainerlizenz am Tag des Wettkampfes	Entzug der Starterlaubnis laufende Meisterschaft	
o. Nicht Vorlage des Nachweises über den Besuch der Regelschulung/Jurylizenz am Tag des Wettkampfes	Entzug der Starterlaubnis laufende Meisterschaft	

Tabelle 2 Sperren

H. RECHTSWEG

§ 33 Rechtszug

Es gilt die Rechts- und Verfahrensordnung des AFV Deutschland e. V.

I. UNWIRKSAMKEIT

Sollte eine Bestimmung dieser Bundeswettkampfordnung unwirksam sein oder werden, sollte diese Bundeswettkampfordnung eine Lücke enthalten, wird dadurch die Rechtswirksamkeit der Bundeswettkampfordnung im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen bzw. der Aufnahme einer lückenausfüllenden Bestimmung zuzustimmen, die dem wirtschaftlichen, sportlichen und sportrechtlichen Sinn und Zweck der unwirksamen bzw. fehlenden Bestimmung am nächsten kommt.

J. BEKANNTMACHUNG UND SONSTIGES

Gerichtsstand ist Frankfurt am Main. Es gilt ausschliesslich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Frankfurt am Main, den 12.10.2019